**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

**Band:** 11 (1924)

Heft: 6

Werbung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Preisgericht sassen als Fachleute die Herren Stadtbaumeister Herter, Professor Rittmeyer und Architekt Weideli. Seine Urteile lauteten:

- I. Ueberbauung des Wasenacker-Areals:
- Preis (1200 Fr.): Architekt Ruggli, Oerlikon;
   Preis (1000 Fr.): Vogelsanger & Maurer, Architekten
   S. A., Rüschlikon;
   Preis (700 Fr.): Architekt C. Rathgeb, Oerlikon.
  - II. Gelände zwischen Hoch- und Baumackerstrasse:
- 1. Preis (500 Fr.): Vogelsanger & Maurer; 2. Preis (300 Fr.): K. Scheer, Architekt, Rüschlikon; 3. Preis (200 Fr.): Ruggli.
  - III. Verbindung Allenmoosplatz-Wasenacker:
  - 1. Preis (100 Fr.): Ruggli; 2. Preis (100 Fr.): Rathgeb; 3. Preis (100 Fr.): Vogelsanger & Maurer.

#### Wettbewerb Orell Füssli «Das gute Buch»

Die Bestimmungen werden in nächster Nummer bekanntgegeben.



# WETTBEWERBE DES SCHWEIZERISCHEN WERKBUNDES UND DES "OEUVRE"

XXI. Wettbewerb des S. W. B. für die Linoleum-A. G. Giubiasco zur Erlangung von Entwürfen für ein Plakat (cf. «Das Werk» 1924, Heft 4)

Der Termin ist auf den 21. Juni verschoben worden.

XXXVIII. Wettbewerb des S. W. B. und des Oeuvre für die Salubratapeten-Fabrik Basel zur Erlangung von Entwürfen für Salubratapeten

- 1. An dem Wettbewerb können alle schweizerischen Künstler im In- und Auslande teilnehmen, sowie alle in der Schweiz seit mindestens drei Jahren niedergelassenen ausländischen Künstler.
- 2. Die eingereichten Arbeiten müssen so zur Reproduktion ausgeführt sein, dass unmittelbar darnach die Modelle hergestellt werden können.
- 3. Sie müssen also in natürlicher Grösse, so wie sich der Künstler das Muster in Wirklichkeit ausgeführt denkt, gemalt sein. Kleine Muster sollen so oft wiederholt sein, dass man sich von ihrer Gesamt-



# FRITZ LIECHTI

BILDHAUER Winterthur-Veltheim

> Schützenstrasse 60 Telephon 9.57

> > $\nabla$

Baudekorationen,
Modelle und Ausführung
Grabdenkmäler
in allen gebräuchlichen
Steinarten

# HEINRICH GUTKNECHT

CENTRALHEIZUNGS-FABRIK, ZURICH 8, Dufourstr. 201

wirkung an der Wand ein Bild machen kann. Grosse Muster sollen auf eine Fläche von 90 × 90 cm aus-

- 4. Höchstzahl der Farben: 8 (acht) einschliesslich der Grundfarbe.
- 5. Masse: Die Muster müssen in der Breite auf 79 cm ausgehen (z. B.  $1 \times 79$  cm oder  $2 \times 39 \%$  cm, oder  $3 \times 26^{1/3}$  cm, oder  $4 \times 19^{1/4}$  cm etc.). In der Höhe ist die Wiederholung frei, jedoch soll sie 80 cm nicht über-
- 6. Zur Veranschaulichung der Technik werden auf Wunsch Musterabschnitte von Salubratapeten und, auf spezielles Verlangen, ergänzende Aufklärungen an Interessenten gratis und franko geschickt.
- 7. Dem Preisgericht stehen 3000 Fr. zur Verfügung. Diese Summe wird unter allen Umständen zur Auszahlung gelangen. Es ist folgende Verteilung vorgesehen: 1. Preis 750 Fr., 2. Preis 600 Fr., 3. Preis 400 Fr. Der Rest von 1250 Fr. wird für Ankäufe verwendet, wobei der Mindestankauf nicht unter 100 Fr. betragen darf. Dem Preisgericht ist es anheimgestellt, erstgenannte Gesamt-Preissumme von 1750 Fr. in einer andern Weise zu verteilen.
- 8. Die prämierten Entwürfe und Ankäufe gehen in den Besitz der Salubratapeten-Fabrik Basel über und bleiben deren Eigentum. Die mit Preisen bedachten Arbeiten werden zur Ausführung gelangen.
- 9. Das Preisgericht wird aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt und besteht aus: zwei Mitgliedern des Schweizerischen Werkbundes, zwei Mitgliedern des Oeuvre und einem Mitglied der Firma. Es amten die Herren: Alfred Altherr S. W. B., Direktor des Kunstgewerbemuseums, Zürich; Heinrich Weber, Maler, S. W. B., Birsfelden-Basel; Madame Perret-Gross, Lausanne; Fred Gilliard, Architekt, Generalsekretär des «Oeuvre», Lausanne; Albert A. Hoffmann, von der Salubratapeten-Fabrik Basel.

Das Preisgericht behält sich vor, für einzelne seiner Mitglieder im Verhinderungsfall Ersatz zu stellen. 10. Die Einsendung der Entwürfe, mit Motto versehen, muss in gerollter Verpackung bis am 20. Sep-

tember 1924 an das Gewerbemuseum Bern erfolgen. Ein verschlossenes Kuvert mit Name und Motto, mit

Angabe der genauen Adresse des Urhebers, ist der Sendung beizulegen.

11. Die Salubratapeten-Fabrik Basel behält sich vor, die prämierten Entwürfe und Ankäufe, sowie eine beliebige Auswahl der übrigen Arbeiten nach Abschluss der Jury-Arbeit für die Dauer von drei Monaten zum Zwecke einer öffentlichen Ausstellung zu ihrer Verfügung zu halten. Nach Ablauf der Frist werden sämtliche nicht prämierte und nicht angekaufte Arbeiten kostenlos den Urhebern durch die Salubratapeten-Fabrik Basel zurückgesandt.



# Ostschweizer. Kettenstich-Industrie-Verband St. Gallen

#### Preisausschreiben

für Entwürse von durchsichligen Kettenstich-Stickerei-Vorbängen und Fenslergarnituren.

Dieser für Jedermann zugängliche Wettbewerb soll neue Gedanken und neue Auffassungen für die dekorative Kettenstich-Stickerei bringen, Kopien und blosse Nachahmungen bisheriger Erzeugnisse sind ausgeschlossen. Zur Honorierung der Entwürfe stehen dem Preisgericht

Fr. 4 bis 5000 .-

zur Verfügung, wobei Preise von 100 Franken bis zu einem Höchst-preis von 1000 Franken in Aussicht genommen sind. Die Anzahl der Preise und deren Bemessung bleibt dem Preisgericht vorbehalten. Das Preisgericht besteht aus Mitgliedern des Verbandes, mit Zuzug von mindestens drei anderweitigen Sachverständigen. Der Verband behält sich die Rechte einer öffentlichen Aus-

stellung vor.

Jeder Entwurf ist in Schwarz auf Weiss sowohl im Maßstabe
von 1:10 als auch wenigstens zu einem Teil in Ausführungsgröße
einzureichen. Die Ausführung der Entwürfe im Maßstabe 1:1 ist

""" als indenfalls sind die prämierten Arbeiten kostenfrei fertigerwünscht, jedenfalls sind die prämierten Arbeiten kostenfrei fertig-

erwünscht, jedenfalls sind die prämierten Arbeiten Rossenten zustellen.

Die Zeichnungen müssen in irgend einer Beziehung neu und industriell verwendbar sein. Von jedem Mitbewerber sind höchstens 4 Entwürfe unter ein und demselben Motto zulässig.

Die prämierten Entwürfe gehen in das Eigentum des Verbandes über.

Eingabefrist: Bis 15. Juli 1924, verschlossen, unter Mottobezeichnung an die Direktion des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen. Der Mottoinhaber hat gleichzeitig seine Adresse in einem verschlossenen Couvert beizulegen.

Weitere Auskunft erteilt der Präsident des Verbandes, Herr E. A. Steiger-Züst, 4 Oberer Graben, St. Gallen, und die Direktion des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen.

ST. GALLEN, den 20. Mai 1924.

OSTSCHWEIZER. KETTENSTICH-INDUSTRIE-VERBAND